

Katholischer Familienverband Österreichs

An das Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 12 -GE/19... Ek	
Datum: 8. MRZ. 1996	
Verteilt: 13. 96	

Wien, am 6. März 1996

May Koller

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Zl. 23 0102/4 - II/3/96

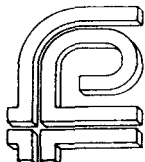
ALLGEMEINES

Im vorliegenden Entwurf geht es primär um den Versuch, die Kosten für den Familienlastenausgleichsfonds zu senken. Die vom Katholischen Familienverband und anderen Familienorganisationen bereits seit langem geforderte Neustrukturierung des Familienlastenausgleichsfonds wurde nicht berücksichtigt. Im Vorblatt zu den Erläuterungen steht, daß die vorgesehenen Neuregelungen des FLAG, das Konsolidierungsprogramm des Bundes umsetzen, "um in Zukunft den finanziellen Gestaltungsspielraum für familienpolitische Leistungen sichern zu können". Diese grundsätzliche Aussage erweckt den Eindruck, daß die Leistungsfähigkeit des FLAF durch familienpolitisch bedingte Leistungen der Vergangenheit in Frage gestellt bzw. ausgehöhlt worden wäre. In Wahrheit wurden die Mittel des FLAF seit etwa zwei Jahrzehnten in immer größerem Ausmaß dafür eingesetzt, nicht familienpolitisch bedingte Leistungen zu erbringen, sondern Ausgaben zu finanzieren, die anderen (Gruppen-) Interessen dienen, für deren Finanzierung im dafür in Anspruch zu nehmenden Bundeshaushalt aber keine Bedeckung gefunden werden konnte. Diese Maßnahmen waren nur möglich, weil die Familienbeihilfen weder entsprechend den ständig steigenden Kinderkosten noch entsprechend den dafür zur Verfügung stehenden FLAF-Mitteln laufend angehoben wurden.

Grundsätzlich muß darauf hingewiesen werden, daß sowohl 1995 als auch bei der Budgeterstellung 1996 die Familien überdurchschnittlich belastet werden. Diese Belastung ist ungerecht und unsozial.

Die FamilienerhalterInnen erbringen laufend im Interesse des Staates ungemein wertvolle Leistungen. Die staatlichen Leistungen zugunsten der heranwachsenden Generation decken nur einen Bruchteil dessen ab, was Familien für die Allgemeinheit leisten, indem sie Kinder erziehen und die Kosten für Unterhalt und Ausbildung ihrer Kinder tragen.

Die wirtschaftliche Berücksichtigung obiger Leistungen muß auch in Zusammenhang mit der steuerlichen Belastung der FamilienerhalterInnen gesehen werden.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

DVR-Nr. 0116858/091280



Es ist unzumutbar, die FamilienerhalterInnen - vor allem die AlleinverdienerInnen - steuerlich zu diskriminieren, sodaß ein nicht zu übersehender Teil von ihnen an der oder gar unter der Armutsgrenze leben muß, und dann auch noch die ohnedies unzureichenden Leistungsabgeltungen aus dem FLAF zu kürzen.

Es liegt nahe, daß die im FLAF mittelfristig produzierten Überschüsse - zurückzuführen auf die familienpolitischen Einsparungen und den eklatanten Geburtenrückgang - nicht zur längst fälligen Anhebung der Familienbeihilfen, sondern zur Budgetkonsolidierung verwendet werden und damit die Zweckentfremdung des Familienlastenausgleichsfonds weiter vorangetrieben wird.

§ 2 Abs. 1 lit. g:

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß durch immer wieder auftretende Wartezeiten zwischen Abschluß einer höheren Schule und der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes der Studienbeginn um mehr als einem Jahr verzögert werden kann. Weiters ist zu berücksichtigen, daß Verlängerungen der Studiendauer immer wieder deshalb auftreten, weil notwendige Lehrveranstaltungen aus anstandsbedingten Gründen - z.B. zu wenig Labor- und Praxisplätze - nicht rechtzeitig absolviert werden können; ebenso gibt es immer wieder Verzögerungen bei Studien mit künstlerischen Einschlag, wie z.B. Architektur. Hier sind vom Wissenschaftsministerium Maßnahmen zu setzen, damit die Studien in der vorgeschriebenen Studiendauer absolviert werden können.

§ 2 Abs. 1 lit. i:

Hier wäre zu berücksichtigen, daß AHS-Schüler, die eine Langform (acht Jahre) besuchen, gegenüber allen anderen Oberstufenformen (ORG, HAK, HTL usw.) nicht benachteiligt werden. Die genaue Auslegung des Satzes "Maßgebend ist die Schulausbildung, die das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit absolviert" würde bedeuten, wenn ein Kind in der Unterstufe und in der Oberstufe eine Klasse wiederholt, bestünde im letzten Jahr des Schulbesuches kein Anspruch mehr auf Familienbeihilfe.

Wenn ein Kind aber in der AHS-Unterstufe ein Jahr wiederholt hat und anschließend in eine HAK, HTL oder in ein Oberstufenrealgymnasium wechselt, dort nochmals ein Jahr wiederholt, wird die Familienbeihilfe bis zum Ende der Schulzeit (welche über das 20. Lebensjahr andauern kann) ausbezahlt.

Da ein Schüler nur dann bei den Eltern sozialversichert ist, wenn Familienbeihilfe bezogen wird, müßte eine Sonderregelung geschaffen werden, um keine Ungerechtigkeit zwischen AHS-Schülern der **Langform** (8 Jahre) und anderen Oberstufenschülern zu schaffen.

§ 5 Abs. 1 erster Satz:

Es ist zu begrüßen, daß mit der Bindung an die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG eine jährliche Valorisierung verbunden wäre. Andererseits kommen besonders Werkstudenten in arge Bedrängnis, denn mit S 3.600,- und S 1.850,- Familienbeihilfe und S 350,- Kinderabsetzbetrag, zusammen also S 5.800,- ist eine Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erreicht.

Katholischer
Familienverband
Österreichs

Blatt 3

Ein Ausgleichszulagenempfänger bekommt im Jahresdurchschnitt S 8.880,-- netto/Monat, das wäre das Existenzminimum für eine erwachsene Einzelperson. Um eine Existenzsicherung zu schaffen, sollte die Freigrenze für die monatlichen eigenen Einkünfte von derzeit S 3.600,-- auf mindestens S 5.000,-- angehoben werden. Außerdem kommen Werkstudenten wahrscheinlich mit der Altersgrenze für die Familienbeihilfe in Konflikt.

Um Lehrlinge den Schülern gleichzustellen, muß es auch den Lehrlingen möglich sein, die Ausbildungszeit um ein Jahr zu überziehen.

Das vorletzte Wort ("nicht") sollte wohl entfallen, um den nach den Erläuterungen sich ergebenden Regelungsinhalt zu erreichen.

§ 6 Abs. 1 erster Satz:

Um den nach den Erläuterungen sich ergebenden Regelungsinhalt zu erreichen, sollte das vorletzte Wort ("nicht") wohl entfallen.

Es ist anzunehmen, daß es richtig "§ 6 Abs. 3 erster Satz" heißen sollte.

SCHULFAHRTBEIHILFE UND SCHÜLERFREIFAHRTEN

§ 30a Abs. 1, 2, 3 und 6:

Die völlige Streichung der Schülerfreifahrt für Studierende trifft besonders jene Familien, deren Kinder nicht am Studienort wohnen, da sie jetzt zusätzlich zu den Anfahrtskosten zwischen Heimatort und Schul- und Studienort auch noch für die öffentlichen Verkehrsmittel in der Universitätsstadt aufkommen müssen.

§ 30c Abs. 4:

Der bei der letzten Novellierung gestrichene § 30c Abs. 4 sollte unbedingt wieder aufgenommen werden. Diese Streichung betrifft Schüler, die eine ihren Begabungen und Neigungen entsprechende Schule besuchen, und dadurch oft große Entfernungen zurücklegen und am Schulort in Internaten wohnen müssen. An wöchentliche Heimfahrt ist aus finanziellen Gründen nicht zu denken, aber die Vergütung der Fahrtkosten von mindestens ein bis zwei Mal monatlich sollte im Interesse der Kinder und Familien bezahlt werden. Alle anderen Schüler erhalten einen Schülerfreifahrtausweis um S 270,--, auch wenn die Fahrtkosten im Jahr einige tausend Schilling betragen und aus dem FLAF bezahlt werden.

Die vom BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ab Schuljahr 1995/96 vorgesehene Heimfahrtbeihilfe für Internatsschüler von **jährlich** S 1.000,--, gekoppelt an die Gewährung der Heimbeihilfe (die Koppelung an die Heimbeihilfe ist diskriminierend, da die Schülerfreifahrt auch nicht nach dem Einkommen der Eltern gewährt wird), kann nur als Tropfen auf den heißen Stein gewertet werden, da für Fahrtkosten von Internatsschülern seinerzeit bei Entfernungen über 800 km bis zu S 800,-- **monatlich**, an Schulfahrtbeihilfe gewährt wurde.

./4



§ 30 f Abs. 1:

Der Katholische Familienverband Österreichs spricht sich gegen die weitere Einhebung eines Selbstbehaltes aus, da Mehrkindfamilien dabei besonders hohen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind.

Wir ersuchen dringend Verhandlungen mit den Verkehrsträgern bzw. mit dem zuständigen Ministerium zu führen, damit die Schüler endlich in die Verkehrsverbände aufgenommen werden, und überhöhte Abgeltungen aus dem FLAF unterbunden werden.

Da der Selbstbehalt in der Schülerfreifahrt offensichtlich bestehen bleibt, ist die Einhebung eines Pauschalbetrages von S 270,- pro Schüler eine gerechtere und kostengünstigere Lösung als der 10%ige Selbstbehalt mit Deckelung.

SCHULBUCHAKTION

§ 31 Abs. 1:

Grundsätzlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Eltern- und Familienverbände bereits im April 1995 im Rahmen der Aktionswoche dem Bundesministerium für Jugend und Familie ein praktikables, kostengünstiges neues Modell zur Schulbuchaktion (ohne Selbstbehalt) übergeben haben. Trotz intensiver Bemühungen von Seiten der Verbände war es nicht möglich, dieses Modell zu verwirklichen. Die weitere Einhebung eines 10%igen Selbstbehalts ist deshalb abzulehnen, da es ein sinnvolleres und kostensparenderes Modell gegeben hätte, bei dem die Eltern nicht zusätzlich belastet werden. Außerdem war der mit Novelle zum FLAG 1967, Fassung gem. BGBl. Nr. 297/1995, beschlossene 10%ige Selbstbehalt für Schulbücher nur übergangsmäßig für das Schuljahr 1995/96 geplant. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Selbstbehalt nun auf Jahre fixiert. Die Zusage des Familienministeriums an die Schulpartner war eine andere.

Das für Schuljahr 1996/97 vom BM für Jugend und Familie festgelegte Schulbuchlimit wurde lediglich um ein Prozent erhöht, die Schulbuchpreise werden jedoch um durchschnittlich acht Prozent steigen. Daraus ergibt sich, daß die Eltern vermehrt Bücher ankaufen müssen, die durch das Limit nicht gedeckt sind. Dies ist eine zusätzliche Belastung zum 10%igen Selbstbehalt.

§ 31a Abs. 1:

Zu begrüßen ist, daß die Schulbuchaktion für andere Unterrichtsmittel geöffnet wurde. Das entspricht einer langjährigen Forderung des Katholischen Familienverbandes.

Nicht zustimmen können wir dem Passus, daß die Schulbücher und Unterrichtsmittel **einfachster Ausstattung** sein müssen. Eine Wiederverwendung der Schulbücher wird damit fast unmöglich gemacht. Da die Schulbücher in vielen Größen und Sonderformaten gedruckt werden, sollte überlegt werden, ob eine Normierung der Schulbücher in Größe A4 und A5 vielleicht den gewünschten Einspareffekt bringen könnte.



Bei Punkt 1 ist anzumerken, daß die Eignung nicht von der zuständigen Schulbehörde erster Instanz, sondern von den schulparterschaftlichen Gremien der Schule (Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß) festgelegt werden soll.

Bei Punkt 2 wurde unserem Einwand (Stellungnahme vom 28. September 1995) Rechnung getragen und die Entscheidung, ob Schulbücher und Unterrichtsmittel für den Unterricht erforderlich sind, in die Kompetenz der "Schule" übertragen. Der Begriff "Schule" sollte genau benannt werden, d.h. die Entscheidung bzw. Beschlußfassung muß den schulparterschaftlichen Gremien der Schule (Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß) übertragen werden.

KLEINKINDBEIHILFE

§ 32:

Der vorgesehene Entfall der Geburtenbeihilfe bzw. deren teilweiser Ersatz durch eine neu zu schaffende Kleinkindbeihilfe ist strikt abzulehnen. Bei der vorgesehenen "Kleinkindbeihilfe" handelt es sich um eine schwache Kopie des derzeitigen "Zuschlags zur Geburtenbeihilfe", jedoch verschärft durch weitere Hindernisse, wie Anrechnung des Wochengeldes, der Betriebshilfe, der Teilzeitbeihilfe und sogar des Karenzurlaubsgeldes.

Diese Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn die Gesamteinkommens-Obergrenze mit S 15.319,-- nur 78 Prozent der Armutsgrenze beträgt. (Ausgleichszulagen-Richtsatz für ein Ehepaar netto S 12.669,-- + Familienbeihilfe S 1.300,-- + Kinderabsetzbetrag S 350,-- + Kleinkinderbeihilfe von S 1.000,-- ergibt S 15.319,--). Die Armutsgrenze für diese Familie liegt bei S 19.536,--!

BUNDESBAHN-SONDERFINANZIERUNG

§ 39c:

Der § 39c, der als Sonderfinanzierung für die ÖBB für das Jahr 1995 die horrende Summe von 433 Millionen vorsah, wurde nicht gestrichen!

ELTERN-KIND-PASS

§ 39e, Abs. 7:

Der Katholische Familienverband Österreichs begrüßt die Umbenennung des Mutter-Kind-Passes in **Eltern-Kind-Paß**.

Laut § 39e Abs. 7 sind die Kosten für die Untersuchungen und für die Auflage des Eltern-Kind-Passes aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen. Es muß neuerlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich hier in erster Linie um eine gesundheitspolitische und nicht um eine familienpolitische Maßnahme handelt und daher die Kosten vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragen wären.





DURCH- UND ABTARIFIERUNGSVERLUST

§ 39f:

Die hier vorgesehene Kostenübernahme von Durch- und Abtarifierungsverlusten aus Mitteln des FLAF ist abzulehnen. Die Einrichtung von Verkehrsverbänden erfolgt aus ganz allgemeinen Überlegungen zur Förderung der öffentlichen (Nah-)Verkehrseinrichtungen. Die wirtschaftlichen Vorteile der Verkehrsverbände kommen allen Benützern von Verbundstrecken zugute, weshalb die Durch- und Abtarifierungsverluste den beteiligten Verkehrsunternehmen von der öffentlichen Hand (Gebietskörperschaften) aus allgemeinen bzw. zweckgebundenen (Mineralölsteuererhöhung!) Budgetmitteln ersetzt werden sollen. Unter diesen Verhältnissen - auch die FamilienerhalterInnen werden durch die Mineralölsteuererhöhung belastet! - besteht überhaupt keine sachliche Rechtfertigung dafür, aus dem FLAF und damit zu Lasten der Familien ein zweites Mal Durch- und Abtarifierungsverluste zu finanzieren.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Mag. Caecilia Lipp
Generalsekretärin


Dr. Frieder Herrmann
Präsident

P.S.: Von dieser Stellungnahme gehen 25 Exemplare mit gleicher Post an den Präsidenten des Nationalrates.